

Anmeldung für das Schuljahr 2026/2027

<i>Schüler:in</i>
Titel:
Titel (nach):
Nachname:
Vorname:
Anschrift:
PLZ Ort:
Telefon:
Mobil-Tel:
E-Mail:
Geb.datum:
Geschlecht:
SV-Nummer:

<i>Erziehungsberechtigte:r</i>
Nachname:
Vorname:
Anschrift:
PLZ Ort:
Telefon:
Mobil-Tel:
E-Mail:

<i>Unterrichtsfächer 2026/2027</i>

Mit dem Antrag auf Aufnahme nehme ich das für die Schule gültige Organisationsstatut beinhaltend u.a. den Aufbau, den Lehrplan, sowie die Schul- und Hausordnung und die jeweils gültigen Sätze der Schulkostenbeiträge zur Kenntnis (laut Tarifordnung des Schulträgers) und bestätige die Richtigkeit der Angaben.

Ort, Datum

Unterschrift

Ich bin damit einverstanden, dass Fotos aus dem Schulleben für Schulzwecke veröffentlicht werden: JA NEIN

Wollen Sie diese Förderung vom Land erhalten, kreuzen Sie bitte das untenstehende Feld an und beachten Sie die daran geknüpften datenschutzrechtlichen Konsequenzen:

Ich möchte eine allfällige „MusikschülerInnenförderung“ für das Unterrichtsjahr 2026/27 (für mich/ für mein Kind) in Anspruch nehmen.

Datenschutzrechtliche Information des Förderungsgebers

1. Das Land Steiermark ist berechtigt, personenbezogene Daten der Förderungsnehmerin/des Förderungsnehmers (sowie der Erziehungsberechtigten) für Zwecke der Abwicklung der Förderung und für Kontrollzwecke automationsunterstützt zu verarbeiten (Rechtsgrundlage: Art. 6 Abs. 1 lit. b und e Datenschutzgrundverordnung – DSGVO iVm § 15 Steiermärkisches Förderungstransparenzgesetz – StFTG 2025) und weiters für allfällige Rückforderungen zu verarbeiten und zu diesem Zweck auch an Gerichte zu übermitteln (Rechtsgrundlage Art. 6 Abs. 1 lit. f DSGVO). Die erforderlichen Daten (insbesondere Personalien und Stammdaten der Schülerinnen/Schüler und Erziehungsberechtigten, Unterrichtsdaten, Daten zum Schulverlauf und Schulerfolg) werden vom Musikschülerhalter an das Land Steiermark übermittelt.

2. Die Daten gemäß Z 1 werden für einen Zeitraum von zehn Jahren nach der Beendigung der vollständigen Abwicklung der Förderung aufbewahrt, sofern keine rechtliche Verpflichtung dem entgegensteht oder die Daten in anhängigen verwaltungsbehördlichen oder gerichtlichen Verfahren benötigt werden (§ 15 Abs. 8 StFTG 2025).

3. Übermittlungen von Daten können stattfinden:

- an den Bundesrechnungshof und den Landesrechnungshof zu Kontrollzwecken;

- Name der Förderungsnehmerin/des Förderungsnehmers, der Förderungsgegenstand sowie die Art und die Höhe der Förderungsmittel im Rahmen des Förderungsberichts gemäß § 13 StFTG 2025 an den Landtag sowie an die Allgemeinheit.

4. Darüber hinaus können der Name der Förderungsnehmerin/des Förderungsnehmers, der Förderungsgegenstand, die Art und die Höhe der Förderungsmittel, die Zuordnung zum Leistungsangebot sowie Angaben über die Zahlungen an das für Finanzen zuständige Mitglied der Bundesregierung zum Zweck der weiteren Verarbeitung gemäß § 2 TDBG 2012 in der Transparenzdatenbank (§ 12 iVm § 15 Abs. 5 StFTG 2025) übermittelt werden.

5. Informationen von allgemeinem Interesse sind nach § 4 Informationsfreiheitsgesetz zu veröffentlichen. Die „MusikschülerInnenförderung“ kann davon betroffen sein.

6. Die Förderungswerberin/der Förderungswerber nimmt zur Kenntnis, dass auf der Datenschutz-Informationseite des Förderungsgebers (<https://datenschutz.stmk.gv.at>) alle relevanten Informationen insbesondere zu folgenden sie/ihn betreffenden Punkten veröffentlicht sind:

- zu den ihr/ihm zustehenden Rechten auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung und Widerspruch sowie auf Datenübertragbarkeit;

- zum dem ihr/ihm zustehenden Beschwerderecht bei der Österreichischen Datenschutzbehörde;

- zum Verantwortlichen der Verarbeitung (Amt der Landesregierung gemäß § 15 Abs. 9 StFTG 2025) und zum Datenschutzbeauftragten.

Name MusikschülerIn: _____

Geburtsdatum MusikschülerIn: _____, Sozialversicherungsnr. MusikschülerIn: _____

Ort, Datum

Unterschrift

SCHULORDNUNG der Musikschule der Stadt Köflach

- (1) Für den Unterrichtsbesuch an der Musikschule sind tarifmäßig festgesetzte Schulkostenbeiträge zu leisten. Für Schüler aus Köflach gewährt die Stadtgemeinde Köflach ermäßigte Elternbeiträge für ein zweites Hauptfach (zweites Instrument).
- (2) *Das Schulgeld ist ein Jahresbeitrag, der in Monatsraten abgestattet wird.*
- (3) Für die Entlehnung von Instrumenten ist eine Leihgebühr zu entrichten. Die Höhe der Leihgebühren und der Schulkostenbeiträge werden vom Stadtmag Köflach jährlich festgesetzt.
- (4) *Die Anmeldung gilt für ein Schuljahr. Bei vorzeitiger Abmeldung nach dem 1. November ist das Schulgeld für das ganze Jahr zu bezahlen.*
- (5) Jede/r Musikschüler/in ist verpflichtet, in seinem HAUPTFACH MINDESTENS 24-mal pro Schuljahr anwesend zu sein. Das ERGÄNZUNGSFACH muss abhängig von der jeweiligen Ausbildungsstufe MINDESTENS 9-mal oder MINDESTENS 18-mal pro Schuljahr tatsächlich besucht werden. Werden diese Mindestanforderungen nicht erfüllt, kann die gewährte Förderung des Landes Steiermark zurückgefordert werden.
- (6) Bis zu zwei aufeinanderfolgende entschuldigter versäumte Unterrichtsstunden, ferner alle nicht entschuldigter versäumten Unterrichtsstunden haben auf die volle Beitragsleistung keinen Einfluss. Bei länger als drei Wochen dauernder entschuldigter Verhinderung des Schülers oder der Verhinderung von Lehrkräften kann der Schulgeldanteil gutgeschrieben werden.
- (7) Die Bezahlung des Musikschulbeitrages erfolgt per Bankeinzug bei Ihrem Geldinstitut.
- (8) Nur in begründeten, zwingenden Ausnahmefällen (Krankheit, Wohnungswechsel o.ä.) ist ein Austritt während des Schuljahres möglich. Bei Genehmigung eines vorzeitigen Austrittes durch die Direktion der Musikschule endet die Verpflichtung zur Leistung des Schulkostenbeitrages mit Ablauf des Monats, in dem der Austritt genehmigt wurde.
- (9) Der Leiter der Musikschule kann im Einvernehmen mit dem Lehrkörper Schüler wegen zu geringen Lernerfolgs oder aus disziplinarischen Gründen aus der Musikschule ausschließen.